

Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Beitragstarife –jährlich-

Hauptverein		Stand: 01.01.2018	
a)	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	EUR	51,00
b)	Erwachsene über 18 Jahre	EUR	89,00
c)	Ehepaare	EUR	142,00
d)	Familienbeitrag (einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre)	EUR	160,00
e)	In Ausbildung befindliche Personen bis 24 Jahre*, Wehrpflichtige*, Ersatzdienstleistende*, Behinderte (ab 50 Prozent)*	EUR	51,00
f)	Rentner über 65 Jahre nach 10-jähriger Mitgliedschaft	EUR	50,00
g)	Anerkennungsbeitrag	EUR	51,00
h)	Ehrenmitglieder		beitragsfrei
i)	Zuschlag für Barzahler (Rechnungsstellung)	EUR	3,50
j)	Mahngebühren	EUR	3,50

***Hierzu ist in der Geschäftsstelle ein Nachweis bis zum 31. Dezember für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.**

2. Gegebenenfalls kommt zum Jahresbeitrag des Hauptvereins noch ein Abteilungsbeitrag dazu.

Abteilungsbeitrag

Fußballjugend

Stand: 15.10.2021

a)	für alle in der Abteilung Fußballjugend aktiven Kinder/Jugendliche bis einschließlich zum Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres	EUR	36,00
b)	für jedes weitere Kind	EUR	24,00

Beitragsbedingungen

1. Der Einzug des Jahresbeitrages des Hauptvereins sowie der Einzug des Abteilungsbeitrages erfolgt jeweils Anfang Februar eines jeden Jahres.
2. Bei Neueintritten innerhalb eines Kalenderjahres wird der Jahresbeitrag des Hauptvereins sowie der Abteilungsbeitrag im 1. Quartal zu 100%, im 2. Quartal zu 75% und im 3. Quartal zu 50% angerechnet. Der Beitragseinzug erfolgt nach Abgabe der Anmeldung jeweils in der 2. Woche des darauffolgenden Quartals.
3. Bei Beitragsart „Familie“ gilt die Einzugsermächtigung/Lastschriftmandat auch für Zahlungen weiterer separat angemeldeter Mitglieder.
4. Die Einzugsermächtigung/Lastschriftmandat kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Kündigung der Vereinsmitgliedschaft

Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12.) mit einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

Die Satzung kann unter www.tsv-oberensingen.de eingesehen werden bzw. auf Wunsch über die Abteilung oder Mitgliederverwaltung angefordert werden.